

IdNr. Ehemann 62 891 354 026
 IdNr. Ehefrau 88 762 351 946
 Steuernummer 079/220/01906
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Rostock
 18071 Rostock Postfach 201062

DV 03 0,90 Deutsche Post 



*B02*23*000234*
 Freund & Partner GmbH
 Steuerberatungsges.
 Adolf-Wilbrandt-Str.14
 18055 Rostock

9451

Po. Bu	3481
Eingang	24.3.09
Rechtsbehelf	
erledigt	24.3.09

18109 Rostock
 Möllner Str. 13
 Zi.Nr.: A211
 Tel.: 0381 12845-4444

Finanzkasse
 Rostock
 18109 Rostock
 Möllner Str. 13
 Zi.Nr.: B421
 Tel.: 0381 12845-4514

Bescheid für 2007

über

**Einkommensteuer
 und
 Solidaritätszuschlag**

für
 Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
 18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



Festgesetzt werden

ab Steuerabzug vom Lohn

Zinsabschlag

verbleibende Steuer

A b r e c h n u n g (Stichtag 13.03.2009)

bereits getilgt

mithin sind zuwenig entrichtet

Bitte zahlen Sie
 spätestens am 27.04.2009

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
	27.395,00	1.303,44
	19.845,00	990,52
	2.870,00	156,32
	4.680,00	156,60
	4.300,00	112,00
	380,00	44,60
	380,00	44,60

Den Gesamtbetrag von 424,60 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:

	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2009		925,00	925,00	925,00
2010 und weitere Jahre	990,00	990,00	990,00	990,00
Solidaritätszuschlag:				
2009		32,00	32,00	32,00
2010 und weitere Jahre	35,00	35,00	35,00	35,00

Bescheid für 2007 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 23.03.2009

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Veräußerungsgewinnen ab steuerfrei bleibende Veräußerungsgewinne	1.875 ✓ 0		
Einkünfte	1.875		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	4.349 2.039		
Einkünfte	6.388 ✓		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 230 Tage x 8 km x 0,30 € 552,00 Entfernungspauschale 552 Beiträge zu Berufsverbänden 2.084 Aufwendungen für Arbeitsmittel 280 übrige Werbungskosten 635 ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 470	67.084 552 ✓ 2.084 280 635 470	14.531 920 470	
Einkünfte	63.063	13.141 ✓	
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	11.166 102 1.500		
Einkünfte	9.564		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	15.612 ✓		
Gesamtbetrag der Einkünfte	96.502	13.141	109.643
ab Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			200 ✓
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		11.992	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		11.992 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		9.324 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
		Einkommen	105.441
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.10.1984 geborene Kind			2.904
Freibeträge für Kinder für das am 13.05.1988 geborene Kind			2.904
Freibeträge für Kinder für das am 17.12.2001 geborene Kind			5.808
zu versteuerndes Einkommen			93.825



Bescheid für 2007 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
 vom 23.03.2009

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	93.825
ab ausländische Steuern	23.702 3
verbleiben	23.699
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
festzusetzende Einkommensteuer	27.395

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	93.825
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	23.699,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	23.699,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.303,44



Bescheid für 2007 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 23.03.2009

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen. Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte wurden unter Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens ermittelt. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke hinsichtlich der Einkünfte

- des Ehemannes aus Gewerbebetrieb um 1.875 € zu korrigieren.

Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBI. I S. 3682)

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008

- Az. 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08 und 2/08 - angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte / Betriebsstätte vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Die Steuerfestsetzung berücksichtigt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.12.2008 (2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08) zur Entfernungspauschale. Bitte informieren Sie das Finanzamt, wenn bisher nicht erfasste Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte oder zusätzliche Werbungskosten oder andere Besteuerungsgrundlagen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt werden sollen. Das Finanzamt wird dann eine Änderung der Steuerfestsetzung prüfen.



Bescheid für 2007 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 23.03.2009

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	4.349		
aus anderer selbständiger Arbeit	2.039		
Einkünfte	6.388		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	67.084	14.531	
ab Werbungskosten	3.551		
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920	
erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	470	470	
Einkünfte	63.063	13.141	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	15.612		
Gesamtbetrag der Einkünfte	85.063	13.141	98.204
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		11.992	
Vorwegabzug	6.136		
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge		11.992	
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		2.668	2.668
verbleiben		9.324	
davon höchstens abzugsfähig		1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			94.130

815206000234359006

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2009

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	94.130
Einkommensteuer	23.824
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehemann)	19.229
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehefrau)	616
Jahresvorauszahlungsbetrag 2009 - Einkommensteuer - ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen	3.979
zum 10. März	1.190
Restbetrag für 2009	2.789

Bescheid für 2007 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 23.03.2009

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	82.514
darauf entfallende Einkommensteuer	19.370,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	19.370,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.065,35
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn	923,45
Jahresvorauszahlungsbetrag 2009 - Solidaritätszuschlag -	141,90
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. März	43,00
Restbetrag für 2009	98,90

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen wurden bestimmte Einnahmen aus Kapitalvermögen, die voraussichtlich der Abgeltungssteuer unterliegen werden, sowie Werbungskosten und anzurechnende Steuerabzugsbeträge nicht berücksichtigt. Sonderausgaben (ausgenommen Versicherungsbeiträge) und außergewöhnliche Belastungen dürfen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt 600 € übersteigen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.



Bescheid für 2007 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 23.03.2009

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

